

# Kurzinfo

## Planfeststellungsverfahren

Für den Neubau des Empfangsgebäudes und den Rückbau des Starnberger Flügelbahnhofs ist die Durchführung eines sogenannten Planfeststellungsverfahrens (PFV) vorgeschrieben. Die wichtigsten Fragen dazu möchten wir Ihnen hier beantworten.

### Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Das Planfeststellungsverfahren (PFV) ist ein förmliches Verwaltungsverfahren. In diesem Verfahren werden die öffentlichen und privaten Belange, die eingebracht werden, abgewogen. Zudem stellt das PFV sicher, dass bei einem geplanten Bauvorhaben alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die gesetzliche Basis für das Verfahren findet sich in §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### Was gehört zu den Planfeststellungsunterlagen, die die Deutsche Bahn als Vorhabenträgerin einreichen muss?

In den Unterlagen finden sich Dokumente, die das Vorhaben beschreiben und über deren Inhalt im Verfahren entschieden wird. Dazu gehören etwa der Erläuterungsbericht und zahlreiche Pläne und Schnitte. Daneben sind weiterführende Informationen enthalten, beispielsweise die artenschutzrechtliche Prüfung, der Landschaftspflegerische Begleitplan oder Gutachten zu Lärm und Erschütterungen.

### Wie können sich Betroffene am Verfahren beteiligen?

Die Unterlagen liegen einen Monat öffentlich zur Einsicht aus. Wann und wo genau, erfahren Sie frühzeitig im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, in der Presse und auf [www.hbf-muc.de](http://www.hbf-muc.de). Währenddessen und der sich anschließenden zweiwöchigen Frist können vom Vorhaben betroffene Bürger/-innen ihre Einwände schriftlich geltend machen. Träger öffentlicher Belange (TöB) wie Behörden oder Verbände haben drei Monate Zeit für eine Stellungnahme. Zu allen Einwendungen verfasst die Deutsche Bahn Erwidierungen, die im Rahmen eines Erörterungstermins abschließend diskutiert werden.

### Wie läuft das Planfeststellungsverfahren ab?



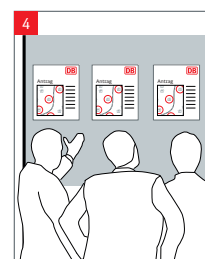
DB Station&Service AG erstellt Unterlagen für den Planfeststellungsantrag.



Antrag wird von der DB Station&Service AG beim EBA eingereicht, dort geprüft und an die Regierung von Oberbayern zur Durchführung des Anhörungsverfahrens weitergegeben.



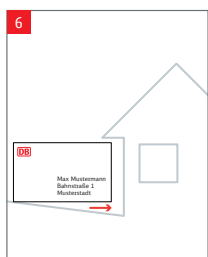
Die als Anhörungsbehörde zuständige Regierung von Oberbayern eröffnet das Anhörungsverfahren.



Die Unterlagen werden in den Kommunen einen Monat lang zur Einsicht ausgelegt.



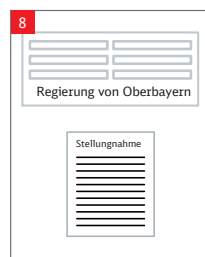
Einwendungsfristen nach Ende der Auslegung: Zwei Wochen für Privatpersonen, drei Monate für TöB.



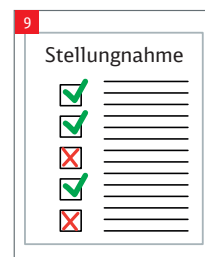
DB Station&Service AG erwidert schriftlich gegenüber der Regierung auf die Einwendungen und Stellungnahmen.



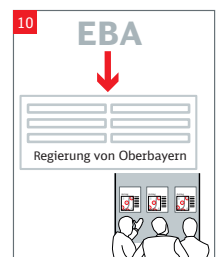
Die Regierung von Oberbayern prüft die Einwendungen und führt ggf. einen Erörterungstermin durch.



Die Regierung von Oberbayern erstellt abschließende Stellungnahme.



EBA prüft alle Sachverhalte.



EBA erlässt Planfeststellungsbeschluss.